



STATUT DER TREUHAND-REVISION
DER
RECHTSANWALTSKAMMER SALZBURG

(Treuhandbuch-Richtlinie gem. Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010)

Erster Abschnitt
Grundlagen

1. Rechtsanwaltsordnung

Gemäß § 10a RAO hat ein Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhanderschaft eigenverantwortlich auszuüben und über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abzuwickeln. Nach § 23 Abs. 4 RAO hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandschaften nach § 10a Abs. 2 RAO dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a RAO und nach den Richtlinien gemäß § 27 Abs. 1 lit g) RAO zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber am Treuhanderlag abzuschließen, deren Treuhandschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandinrichtung abgewickelt werden.

2. Umsetzung

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist bei der Rechtsanwaltskammer Salzburg die

„Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Salzburg“

eingerrichtet.

3. Inhalt

Das vorliegende Statut regelt Einrichtung und Aufgaben der Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

4. Einfluß auf sonstige Verpflichtungen

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen und standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt.



Zweiter Abschnitt Begriffe und Anwendungsbereich

5. Begriffe

Im Sinne dieses Statuts sind

- 5.1 "Rechtsanwalt": Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO), eine Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 1a RAO) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist oder befugt ist, nach Artikel I Teil 2 EuRAG in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften;
- 5.2 "Treuhandschaft": Alle vom Rechtsanwalt vertraglich übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintritts einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts;
- 5.3 "Anonymisierte Treuhandschaft": Treuhandschaft, in deren Rahmen dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten der Treugeber bei der Meldung der Treuhandschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer Salzburg von sämtlichen Treugebern untersagt wurde (Beilage ./9); dies unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und der Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gem. §§ 8a, 8b und 8c RAO;
- 5.4 "Einheitliche Treuhandschaft": Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird;
- 5.5 "Treuhanderlag": Der beim Rechtsanwalt hinterlegte oder nach dem Treuhandvertrag zu hinterlegende Geldbetrag;
- 5.6 "Treugeber": Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes "Treugeber" sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwalts zu verstehen.
- 5.7 "EuRAG": Das Bundesgesetz vom 23.5.2000 über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Anwendungsbereich

6.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegen

- 6.1.1 der in die Liste der Rechtsanwälte bei der Rechtsanwaltskammer Salzburg eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sein Kanzleisitz gleichzeitig auch die Adresse einer Zweigniederlassung darstellt;
- 6.1.2 die in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer Salzburg eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugte Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht;
- 6.1.3 der in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Salzburg eingetragene europäische Rechtsanwalt;
- 6.1.4 Rechtsanwälte oder Rechtsanwalts-Gesellschaften nach Punkt 6.1.1 bis 6.1.3 mit ihren Zweigniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Treuhandschaft wird von einem Rechtsanwalt übernommen, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Zweigniederlassung hat oder die im Rahmen der Zweigniederlassung übernommene Treuhandschaft fällt unter das Statut einer anderen Rechtsanwaltskammer;
- 6.1.5 der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Salzburg dienstleistende europäische Rechtsanwalt, vorausgesetzt, er unterhält eine Kanzleieinrichtung im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Salzburg oder der Ort der Dienstleistungserbringung in Form der Übernahme der Treuhandschaft liegt im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

6.2 Sachlicher Anwendungsbereich

6.2.1 Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.2, soweit sie nicht nach Punkt 6.2.2 ausgenommen sind, und auf alle Treuhandschaften, in deren Einbeziehung der Rechtsanwalt nach Punkt 6.2.3 optiert, anzuwenden.

6.2.2 Ausgenommen sind

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,- (es sei denn, dass eine neben § 10a RAO andere gesetzliche Bestimmung die Abwicklung von Treuhanderlägen über die Treuhandeinrichtung der Rechtsanwaltskammer ohne betragsmäßige Einschränkung anordnet);
- b) der Treuhanderlag (jener Teil des Treuhanderlages), der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet ist;
- c) jene Geldbeträge, die im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder Prozeßführung vom Rechtsanwalt entgegengenommen werden;
- d) die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Ausgleichs- oder Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
- e) Treuhandschaften, auf deren Abwicklung im Rahmen des Statuts sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, daß damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft

durch die Treuhand-Revision und ein Versicherungsschutz entfällt (Verzichtserklärung nach Beilage ./10).

6.2.3 Der Rechtsanwalt kann freiwillig den Anwendungsbereich des Statuts erweitern auf

- a) Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,-;
- b) Treuhandschaften, die bis 31.12.2009 übernommen, per 1.1.2010 aber noch nicht zur Gänze durchgeführt worden sind;
- c) Treuhanderläge nach Punkt 6.2.2 lit b);

Die freiwillige Einbeziehung in das Statut erfolgt durch Erstattung einer Meldung nach Punkt 9.2 dieses Statuts. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn bei ihrer Abgabe einzelne Verpflichtungen des Rechtsanwalts nach diesem Statut (insbesondere nach Punkt 8.3) nicht mehr fristgerecht erfüllt werden können.

6.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 31.12.2009 übernimmt.

Dritter Abschnitt **Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts**

7. Allgemeine Verpflichtungen

7.1 Gesetzliche Verpflichtung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Treuhandschaften im Sinne des § 10a RAO ausschließlich gemäß den Bestimmungen des gegenständlichen Statuts zu übernehmen und durchzuführen.

7.2 Form des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen.

7.3 Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung des Rechtsanwalts

Dem Rechtsanwalt ist die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft untersagt.

7.4 Belehrungsverpflichtung

Fällt eine Treuhandschaft unter die Bestimmungen dieses Statuts, so hat der Rechtsanwalt den Treugebern vor Annahme des Treuhandauftrages den wesentlichen Inhalt dieses Statuts zur Kenntnis zu bringen (Informationsblatt Beilage ./1) und sie darüber in Kenntnis zu setzen, daß die Treuhandschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird. Diese Belehrungspflicht umfaßt insbesondere das Bestehen und die Grenzen des Versicherungsschutzes nach dem "Fünften Abschnitt" des Statuts.

7.5 Besonderes Entgelt

Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten zu fordern oder entgegenzunehmen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar (insbesondere nach § 14 der Autonomen Honorarrichtlinien der Rechtsanwälte) zu verlangen.

7.6 Verwendung von Formblättern; E-Mail-Verkehr

Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie für den schriftlichen Kontoverfüngungsauftrag ausschließlich die zu diesem Statut von der Rechtsanwaltskammer Salzburg herausgegebenen Formblätter (Beilage ./1 bis ./10) in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

Die Erstmeldung (Beilage ./2) und die Änderungsmeldung (Beilage ./3, wenn die Erstmeldung abgeändert oder ergänzt wird, letzteres insbesondere bei abgeleiteten Treuhandschaften durch Hinzutreten weiterer Treugeber oder Begünstigter in einer einheitlichen Treuhandschaft) sind vom Rechtsanwalt verpflichtend per E-Mail vorzunehmen unter Ausfüllung aller in den Beilagen ./2 und ./3 angefragten Daten. Bei anonymisierten Treuhandschaften entfällt die Angabe der Treugeberdaten.

8. Kontoführung

8.1 Treuhandkonto

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto nach den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, einzurichten (im folgenden Treuhandkonto).

Liegt eine einheitliche Treuhandschaft vor, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, nur ein Treuhandkonto zu führen, sofern sämtliche Treuhandschaften denselben Treuhanderlag betreffen.

Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 8.3 ermöglicht.

Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Treuhandkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, daß der Treuhanderlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs 1 RL-BA).

Verfügungen sollen nach Möglichkeit per Telebanking erfolgen.

8.2 Verfügungsbeschränkungen

Der Rechtsanwalt ist zur Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Abfertigung der Mitteilung (von der Übernahme der Treuhandschaft) an die Rechtsanwaltskammer Salzburg befugt.

Dem Rechtsanwalt ist eine Verfügung über den Treuhanderlag vor Erhalt der die Registrierung der Treuhandschaft im anwaltlichen Treuhandbuch bestätigenden Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Salzburg nicht gestattet.

Verfügungen des Rechtsanwaltes über den Treuhanderlag auf dem Treuhandkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig. Dem Rechtsanwalt ist es ferner untersagt,

Barabhebungen und/oder Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen. Zulässig sind Überweisungen auf ein unter Dispositionskontrolle stehendes, anderes Treuhandkonto des Rechtsanwaltes, sofern auf beiden Treuhandkonten mit Dispositionskontrolle zumindest ein Treugeber oder sonstiger Begünstigter/berechtigter Empfänger ident ist und der kontoführenden Bank hinsichtlich des Empfängerkontos eine Registrierungsbestätigung vorgelegt bzw. übermittelt wird.

Das Kreditinstitut wird Überweisungen zu Lasten eines Treuhandkontos mit Dispositionskontrolle nur an die im jeweils gültigen Kontoverfügungsauftrag genannten Empfänger und nur an die dort angeführten Bankkonten durchführen. Durchgeführt werden ebenso die in Punkt 8.3 abschließend aufgezählten Zahlungen.

8.3 Kontoverfügungsauftrag

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß eine Dispositionskontrolle des das Treuhandkonto führenden Kreditinstituts umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag hergestellt wird. Er hat daher rechtzeitig den Kontoverfügungsauftrag entsprechend der Beilage ./4 auszufertigen und durch sämtliche Treugeber (zum Zeichen ihrer Zustimmung) unterfertigen zu lassen. Im Kontoverfügungsauftrag ist die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänder fungierenden Rechtsanwaltsgesellschaft, als Empfänger oder „sonstiger Begünstigter“ unzulässig. Zulässig ist die Anführung eines unter Dispositionskontrolle stehendes anderes Treuhandkonto des Rechtsanwaltes, sofern auf beiden Treuhandkonten mit Dispositionskontrolle zumindest ein Treugeber oder sonstiger Begünstigter/berechtigter Empfänger ident ist.

Liegt eine anonymisierte Treuhandenschaft vor, so kann unter Verwendung der Beilage ./5 vorgegangen werden.

Die gleichen (Form-)Erfordernisse gelten für den Fall einer Änderung des Treuhandvertrages oder sonstiger im Kontoverfügungsauftrag enthaltener Anweisungen oder Angaben (Beilage ./6). Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Treugeber.

Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind Rücküberweisungen an die Erleger des Treuhanderlages, ein im Überweisungswege durchzuführender Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB sowie die Zahlung von Gerichtsgebühren, Steuern, insbesondere Grunderwerbsteuer oder sonstiger öffentlicher Abgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Treuhandenschaft stehen (Punkt 6.2.2), zulässig.

8.4 Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, daß sämtlichen Treugebern nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird.

9. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

9.1 Treuhandverzeichnis

Der Rechtsanwalt hat alle in den Anwendungsbereich des Statuts fallenden Treuhandschaften unter Verwendung einer fortlaufenden Numerierung in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandenschaft zugrundeliegenden Grundgeschäfts und jene Angaben zu enthalten, durch die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich ist. Bei

anonymisierten Treuhandschaften hat die Angabe der Namen der Treugeber zu entfallen; sie wird durch den Hinweis auf das Vorliegen einer anonymisierten Treuhandschaft ersetzt.

Die Rechtsanwaltskammer kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

9.2 Erstmeldung

Jede unter das Statut fallende Treuhandschaft ist vom Rechtsanwalt zur Eintragung in das anwaltliche Treuhandbuch per E-Mail zu melden (Beilage ./2). Bei anonymisierten Treuhandschaften entfällt die Angabe des Namens und der Generalien der Treugeber.

9.3 Änderungsmeldung

Änderungen, die meldepflichtige Daten betreffen, sind der Rechtsanwaltskammer Salzburg ohne Verzug per E-Mail schriftlich mitzuteilen (Beilage ./3). Der Hinzutritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes gilt als Änderung im Sinne dieses Punktes 9.3.

9.4 Abschlußerklärung

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Ende der Durchführung der Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer Salzburg ohne Verzug per E-Mail mitzuteilen (Beilage ./7). Eine Bestätigung der Treugeber (Beilage ./8) ist nach Möglichkeit einzuholen und im Zuge einer Treuhand-Revision vorzuweisen.

10. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen

10.1 Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das das Treuhandkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Revision, gegenüber den Treugebern und gegenüber einer allenfalls finanzierenden Bank, letzterer gegenüber allerdings nur beschränkt auf den Inhalt des Kontoverfügnungsauftrages, hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

10.2 Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Revision vorzusehen.

10.3 Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, daß die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Revision übermittelten oder im Zusammenhang damit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Revision verwendet und auch automationsunterstützt verwaltet werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

10.4 Sonstige Offenlegungsverpflichtungen

Der Rechtsanwalt hat gegenüber dem Kreditinstitut den Offenlegungsverpflichtungen gemäß §§ 40 ff BWG sowie den Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

Über Aufforderung der Treuhandbank und/oder des finanzierenden Kreditinstitutes ist der Treuhänder verpflichtet, Kopien der unterfertigten Beilagen ./9 und ./10 an das anfragende Kreditinstitut zu übersenden oder auf sonst geeignete Art nachzuweisen, dass die abzuwickelnde Treuhandtschaft nicht dem Treuhand-Revisions-Statut unterliegt (Punkt 6.2.2.).

Vierter Abschnitt **Die Treuhand-Revision**

11. Einrichtungen der Treuhand-Revision

11.1 Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer Salzburg, für die Erlassung der Treuhandbuch-Richtlinie ist gem. § 27 Abs. 1 lit g) RAO die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Salzburg zuständig.

11.2 Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a) dem am Sitz der Rechtsanwaltskammer Salzburg für diese Zwecke eingerichteten Hilfsapparat;
- b) den Revisionsbeauftragten.

11.3 Die Revisionsbeauftragten

Die Revisionsbeauftragten stammen aus dem Stand der aktiven Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl und die Dauer ihrer Bestellung erfolgt durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Salzburg (§ 28 Abs. 2 RAO).

12. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Einrichtungen der Treuhand-Revision unterliegen – vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Punktes – der Verschwiegenheitsverpflichtung. Jeder Revisionsbeauftragte hat durch gesonderte schriftliche Erklärung diese Verschwiegenheitsverpflichtung persönlich zu bestätigen.

Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Salzburg unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandtschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

13. Organisatorische Aufgaben der Treuhand-Revision

13.1 Anwaltliches Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision führt unter der Bezeichnung "Anwaltliches Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Salzburg" ein unter fortlaufender Numerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandschaften. In dieses Register werden alle in den Erst- und Änderungsmeldungen nach diesem Statut vorgesehenen Angaben eingetragen.

13.2 Bestätigungen

Die Treuhand-Revision ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist jeweils per E-Mail in nicht veränderbarem PDF-Format dem Rechtsanwalt und dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut den Erhalt von Erst- oder Änderungsmeldungen und die Aufnahme der Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen.

13.3 Nichtaufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandschaft in das anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

- a) die gemeldete Treuhandschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder
- b) die Meldung ein Formgebreechen aufweist, das die geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet ist.

Dem Rechtsanwalt, der die Meldung erstattet hat, ist jedoch vor der Ablehnung der Aufnahme unter Einräumung einer 14-tägigen Frist die Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

Die Ablehnung der Aufnahme in das anwaltliche Treuhandbuch erfolgt schriftlich gegenüber dem Rechtsanwalt, den in der Meldung genannten Treugebern sowie dem dort bezeichneten, das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut.

14. Kontrolle

14.1 Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Revision bestehen in der Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen. Die Kontrolle wird durch die Revisionsbeauftragten ausgeübt.

Die Kontrolltätigkeit umfaßt sowohl stichprobenartige Prüfungen ohne konkreten Anlaß als auch Kontrollen bei Verdacht von Pflichtverletzungen. Der Prüfungsauftrag an die Revisionsbeauftragten ergeht durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Salzburg.

Die Kontrolle ist von den Revisionsbeauftragten – außer bei Gefahr in Verzug – mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Sie ist nur während der Kanzleiöffnungszeiten des zu überprüfenden Rechtsanwalts durchzuführen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Pflichtverletzung oder die Überprüfung kann während der Kanzleiöffnungszeiten nicht zu Ende geführt werden.

Abgeschlossene Treuhandschaften unterliegen ebenso einer Kontrolle wie laufende Treuhandschaften.

14.2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die Handakte, den Kontoverfügungsauftrag, den Kontoeröffnungsantrag und alle Bankbelege der Treuhandkonten zu gewähren und über Verlangen Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Revision erfolgen.

Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

15. **Kosten der Treuhand-Revision**

Die Finanzierung der Kosten der Treuhand-Revision erfolgt über den Kammerbeitrag.

Für Rechtsanwälte nach Punkt 6.1.5 können abweichende Regelungen vorgesehen werden.

Fünfter Abschnitt **Versicherungen**

16. **Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer Salzburg**

Die Rechtsanwaltskammer Salzburg wird zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden abschließen, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhandschaft anvertrauten Treuhandverlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den im Versicherungsvertrag dargestellten persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhandschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Revision gemeldet oder von der Rechtsanwaltskammer Salzburg nicht bestätigt wurden oder die keiner Dispositionskontrolle durch ein Kreditinstitut unterworfen waren.

17. **Versicherungsprämien**

Alle Rechtsanwälte gem. Punkt 5.1. des Statuts haben sich anteilig nach Köpfen an der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer Salzburg abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung zu beteiligen. Rechtsanwalts-Gesellschaften in der Rechtsform der eingetragenen Erwerbsgesellschaft, der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird eine Prämie in Höhe der Anzahl der die Rechtsanwaltschaft in der Gesellschaft ausübenden Gesellschafter vorgeschrieben; die den einzelnen Gesellschaftern vorgeschriebenen Prämien sind darauf anzurechnen.

Die Rechtsanwaltskammer Salzburg wird allen Rechtsanwälten für jedes Versicherungsjahr die Prämie vorschreiben.

Rechtsanwälten, die erst während eines Versicherungsjahres in die Liste der Rechtsanwaltskammer Salzburg eingetragen werden, kann ein gleich hoher Beitrag noch für dieses Jahr vorgeschrieben oder erst auf die Beitragspflicht für das Folgejahr angerechnet werden.

Für Rechtsanwälte nach Punkt 6.1.5 können abweichende Regelungen vorgesehen werden.

18. Versicherungsleistungen

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten Rechtsanwalt steht ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Salzburg, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssumme und mögliche weitere Schadensfälle angemessen Bedacht zu nehmen.

Sechster Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

19. Inkrafttreten

Die Neufassung des Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Salzburg tritt mit 1.1.2010 in Kraft. Sie ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die vom Rechtsanwalt nach dem Ablauf des 31.12.2009 übernommen wurden.

20. Übergangsbestimmungen

20.1 Die den Rechtsanwalt nach der bisher geltenden Fassung des Statuts treffenden Aufzeichnungs-, Abwicklungs- und Meldepflichten sind für Treuhandschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser revidierten Fassung übernommen wurden, weiterhin anzuwenden.

20.2 Wurden Treuhandschaften vom Rechtsanwalt, die er vor dem 31.12.2009 übernommen hatte, die aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze durchgeführt waren, gemeldet, so gilt dies als freiwillige Erweiterung des Anwendungsbereiches nach Punkt 6.2.3 der revidierten Fassung des Statuts.